

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer RTO-Anlage (Novelis Deutschland GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit/ Brandschutz/ Arbeitsschutz
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2023)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Novelis Deutschland GmbH betreibt an Ihrem Standort in Nachterstedt eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumbändern unter der Verwendung von Flusssäure, nachfolgend Lynx bezeichnet. Im Zuge einer geplanten Änderung des verwendeten Vormaterials gemäß Kundenwunsch, können mit der derzeit verbauten Technik während des Glühprozesses der Bänder die bisherigen festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht dauerhaft eingehalten werden. Die Installation einer Vorreinigung wurde bereits überprüft und auf Grund von beengten Platzverhältnissen, sowie aus Prozesssicherheits- und Wartungsgründen ausgeschlossen.

Es ist daher notwendig die entstehenden Emissionen einer Abgasbehandlung zuzuführen. Mit der geplanten regenerativen thermischen Oxidationsanlage, nachfolgend RTO genannt, sollen die Grenzwerte der TA - Luft gemäß § 5.2.5 eingehalten werden. Zusätzlich ist eine Wärmerückgewinnung vorgesehen, um die Abwärme des Abluftstroms möglichst effizient zu nutzen.

Die RTO-Anlage wird als schaltbarer Bypass an einen bestehenden Abluftkanal am Kamin angeschlossen. Geplant ist die RTO-Anlage im Innenbereich der Produktionshalle (auf dem Vordach der Lynx-Anlage oberhalb des Chemielagers und der Abwasserbehandlungsanlage) aufzustellen.

Aufgrund der Abgastemperaturen ist ein Wärmerückgewinnungssystem über einen Luft-Wasser-Wärmetaucher im RTO-System integriert. Der Wärmetaucher soll ebenso wie die RTO-Anlage über eine Bypass-Regelung dem Prozess zu- oder weggeschaltet werden können. Bei Betrieb des Glühofens ohne RTO-Betrieb (z.B. ölfreier Bänder) ist zusätzlich eine volle Nutzung der Wärmerückgewinnungsanlage gewährleistet.

Es ist geplant die RTO-Anlage 24 Stunden/ 7 Tage die Woche zu betreiben. Mit der Installation der RTO-Anlage ist keine Erhöhung der Produktionskapazität vorgesehen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die RTO-Anlage soll in der Gemeinde Stadt Seeland, Gemarkung Gatersleben, Flur 6, Flurstück 481 (Landkreis Salzlandkreis) errichtet werden. Der Standort ist bauplanungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen und bereits industriell bebaut. Die bestehende Nutzung wird nicht verändert.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 3.9.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbänder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei Anlagen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure.

Sowie Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG: Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils

geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen.

Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 2.000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ liegt ca. 1,1 km südwestlich vom Vorhabenstandort entfernt. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Hakel“ liegt ca. 3,1 km nördlich und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs. Bezüglich des FFH-Gebietes ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befindet sich kein Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Suchraumes.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleien fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet sind folgende gesetzlich geschützte Biotope vorhanden:

Biotoptyp	Entfernung/ Richtung
Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Pandion, Salicion albae) (FFH-LRT 91E0*) Feuchte Hochstaudenflur mit Anteil von mehr als 10 v. H. bis 50 v. H. Neophyten, keine Reinbestände von Polykormonpflanzen (NUX)	ca. 1.395 m/ SW
Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Pandion, Salicion albae) (FFH-LRT 91E0*)	ca. 1.360 m/ SW
Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Pandion, Salicion albae) (FFH-LRT 91E0*)	ca. 1.400 m/ SW
Sonstige Hochstaudenflur, Dominanzbestände heimischer nitrophiler Arten (NUV)	ca. 1.200 m/ SW
Graben mit artenarmer Vegetation (FGK)	ca. 1.825 m/ NW
Nährstoffarme Abbaugewässer (SOD)	ca. 730 m/ NO
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HGA)	ca. 770 m/ SW
Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten (HEC) Graben mit artenarmer Vegetation (FGK)	ca. 880 m/ SW
Obstbaumreihe (HRA)	ca. 1.505 m/ NW
Obstbaumreihe (HRA)	ca. 1.040 m/ N
Obstbaumreihe (HRA)	ca. 1.780 m/ NW
Alte Obstallee (HAB)	ca. 1.440 m/ N
Alte Obstallee (HAB)	ca. 1.065 m/ N
Alte Obstallee (HAB)	ca. 1.050 m/ N

Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	ca. 755 m/ N
Obstbaumreihe (HRA)	ca. 1.210 m/ NW
Alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen (HAD)	ca. 295 m/ O
Alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen (HAD)	ca. 300 m/ O
Alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen (HAD)	ca. 360 m/ SO
Alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen (HAD)	ca. 475 m/ SO
Alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen (HAD)	ca. 550 m/ SO
Alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen (HAD)	ca. 560 m/ SO
Alte Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen (HAD)	ca. 285 m/ O
Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB)	ca. 1.470 m/SO
Alte Obstallee (HAB) Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	ca. 755 m/ W
Alte Obstallee (HAB) Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	ca. 1.295 m/ W
Alte Obstallee (HAB) Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	ca. 710 m/ W
Alte Obstallee (HAB) Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	ca. 695 m/ SW
Alte Obstallee (HAB) Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	ca. 715 m/ SW
Alte Obstallee (HAB) Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	ca. 685 m/ SW
Alte Obstallee (HAB) Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	ca. 680 m/ SW
Alte Obstallee (HAB) Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	ca. 775 m/ SW

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes. Das Überschwemmungsgebiet der Selke liegt ca. 900 m westlich der geplanten Anlage. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitäts-

normen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet sich ca. 1.800 m nördlich von Hoym, das als Grundzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich ca. 600 m vom Aufstellungsort entfernt (Gaterslebener Str. 2, 06469 Seeland OT Nachterstedt). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Folgende denkmalgeschützte Objekte und Gebiete liegen im Beurteilungsgebiet:

- Bahnhof Nachterstedt-Hoym, Baudenkmal, ca. 630 m südöstlich
- Wohnhaus Am Bahnhof 4 Nachterstedt, Baudenkmal, ca. 1.200 m südöstlich
- Rathaus Nachterstedt, Baudenkmal, ca. 1.315 m südöstlich
- Kulturhaus Nachterstedt, Baudenkmal, ca. 1.375 m südöstlich
- Wohnhaus Haldenstraße 23-25 Nachterstedt, Baudenkmal, ca. 1.500 m südöstlich
- Kirche Nachterstedt, Baudenkmal, ca. 1.560 m südöstlich
- Speicher Nachterstedt, Baudenkmal, ca. 1.300 m südöstlich.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiet „Boden und Selke im Harzvorland“

Die RTO-Anlage wird als schaltbarer Bypass an einen bestehenden Abluftkanal am Kamin angeschlossen. Im Bedarfsfall soll die Abluft über die RTO-Anlage geführt werden. Durch die Ableitung der Abgase über den bestehenden Kamin wird sichergestellt, dass diese nicht mit relevanten Zusatzbelastungen beaufschlagt werden.

Eine Inanspruchnahme des FFH-Gebietes kann aufgrund der Errichtung der RTO-Anlage in einer Entfernung von ca. 1,1 km ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ ist durch den Betrieb der RTO-Anlage ebenfalls nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die RTO-Anlage wird als schaltbarer Bypass an einen bestehenden Abluftkanal am Kamin angeschlossen. Im Bedarfsfall soll die Abluft über die RTO-Anlage geführt werden. Durch die Ableitung der Abgase über den bestehenden Kamin wird sichergestellt, dass diese nicht mit relevanten Zusatzbelastungen beaufschlagt werden.

Eine Beeinträchtigung der im Beurteilungsgebiet liegenden gesetzlich geschütztem Biotope ist durch die Baumaßnahme sowie durch den Betrieb der RTO-Anlage nicht zu erwarten.

Überschwemmungsgebiet der Selke

Im Rahmen der beantragten Änderung sollen sich keine Änderungen bezüglich Abfälle, Abwasser sowie wassergefährdender Stoffe ergeben. Aufgrund des großräumigen Abstandes (ca. 900 m) zum Vorhabenstandort sind bezüglich des Überschwemmungsgebietes keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte

Im Ergebnis der Berechnungen der Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm (Stand: 18.01.2023) werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Tages- und Nachtzeitraum deutlich unterschritten. Die maßgeblichen Immissionsorte gemäß Schallimmissionsprognose sind: Gaterslebener Str. 2, 06469 Seeland OT Nachterstedt, ca. 600 m nördlich der Anlage und Habbendorfer Weg 10, 06469 Seeland OT Nachterstedt, ca. 900 m südöstlich der Anlage. Die einzige Geräuschquelle an der Anlage ist ein Ventilator. Die Anlage wird von einem Schalldämmgehäuse umschlossen und wird auf einem Hallendach aufgestellt. Durch den geplanten Aufstellort findet eine Eigenabschirmung durch die Gebäude des Walzwerks in Richtung der Immissionsorte statt.

Die RTO-Anlage wird als schaltbarer Bypass an einen bestehenden Abluftkanal am Kamin angeschlossen. Die gereinigte Abluft wird wie bisher über den Kamin über Dach abgeführt. Im Bedarfsfall soll die Abluft über die RTO-Anlage geführt werden. Im Rahmen der Neuerrichtung der RTO-Anlage sind von den Aggregaten keine Umwelteinwirkungen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, zusätzliche oder andersartige Geruchsemissionen) zu erwarten.

Eine Beurteilung zur Explosionsgefährdung entlang des Ofens und der Abluftstrecke werden durchgeführt. Alle sich aus dieser Beurteilung ergebenden notwendigen Maßnahmen werden vor Inbetriebnahme der RTO-Anlage umgesetzt. Das Brand- und Evakuierungskonzept wird geprüft und ggf. ergänzt.

Es werden keine zusätzlichen landschaftsbildrelevanten Anlagen errichtet, die eine Fernwirkung aufweisen.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Grundzentrum Hoym mit dem

Vorhaben verbunden.

Archäologische Kulturdenkmale

Die im Beurteilungsgebiet befindlichen denkmalgeschützten Objekte liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Es wird nicht in denkmalgeschützte Bereiche eingegriffen. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen denkmalgeschützten Objekte ist durch die Baumaßnahme sowie durch den Betrieb der RTO-Anlage nicht zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der archäologischen Kulturdenkmale keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.